

Satzung über die hauptberufliche Tätigkeit
des 1. Bürgermeisters
der Gemeinde Sennfeld, Landkreis Schweinfurt

Die Gemeinde Sennfeld erlässt aufgrund der Art. 23 und 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. vom 05.12.1973 (GVBl. S. 599) folgende

Satzung:

§ 1

Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Sennfeld ist ab der am 01.05.1978 beginnenden Wahlperiode hauptberuflich tätig.

Er ist Beamter auf Zeit.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sennfeld, 01.12.1977
Gemeinde

Knieß
1. Bürgermeister